



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

IMPROVISIERTE AUFSTIEGSHILFEN

Personen mit improvisierten Mitteln auf hoch gelegene Arbeitsplätze zu hieven ist lebensgefährlich.

S. 5

TOP-THEMA

UNFALLGEFAHREN AN LADERAMPEN

An Laderampen geht es oft eng und hektisch zu – das birgt Gefahren. So können Sie sie bannen.

S. 6

SICHERE ALLEINARBEIT

Alleinarbeiter können bei einem Notfall schnell in eine brenzlige Lage kommen. Mit dieser Checkliste haben Sie alle Gefahren sicher im Griff.

S. 8



„Beim Arbeitsschutz zu improvisieren kann lebensgefährlich sein.“



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza
(dIR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

„Was ohne Ruhepausen geschieht, ist nicht von Dauer“

Liebe Leserin, lieber Leser,

zu der oben zitierten Weisheit gelangte schon der römische Epiker Ovid vor gut 2.000 Jahren. Auch für uns gilt sie immer noch: In schnelllebigem, hektischen Zeiten mit ständiger Reizüberflutung müssen wir uns zu Pausen oft regelrecht zwingen. Wer kennt das nicht, dass man mal mittags durcharbeitet, weil man denkt, zum Essen reicht die Zeit nicht? Das kann eine Weile gut gehen, aber sicher nicht dauerhaft. Und die Ergebnisse unseres Schaffens können so auf lange Sicht „nicht von Dauer“ sein. Nun bin ich Realist genug, um anzuerkennen, dass Stress im Arbeitsalltag nicht völlig vermeidbar ist. Wir müssen unsere Aufgaben jedoch so gestalten, dass wir sie bewältigen können. Genau das versuchen Sie als Sifa täglich: gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen für Ihre Kollegen zu schaffen, die dazu beitragen, Stress zu meistern und daraus neue Kraft zu schöpfen.

Viel Energie wünscht Ihnen dabei

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Borkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Informationen zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Fassadenbefahranlagen und Windenergieanlagen: Neues im technischen Regelwerk

Mit Wirkung zum 17.10.2025 wurden die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 4 „Prüfung von Aufzugsanlagen“ und 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ um jeweils einen Anhang 5 ergänzt. Die neuen Anhänge betreffen die Anforderungen an den Betrieb (TRBS 1201-4) bzw. die Prüfung (TRBS 3121) von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen.

Damit konkretisieren sie die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Blick auf den Betrieb und die Prüfung dieser Anlagen. Sie helfen damit den Arbeitgebern und den Prüfstellen (zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)), diese Anforderungen rechtssicher umzusetzen. Den Arbeitgebern gleichgestellt sind die Anlagenbetreiber, d. h. Unternehmen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb der Anlage ausüben.

Pflichten der Arbeitgeber und Betreiber

Arbeitgeber bzw. Betreiber haben umfangreiche Pflichten zu erfüllen, was in Abschnitt 3 des Anhangs 5 der TRBS 1201-4 im Einzelnen beschrieben ist. Dies beinhaltet zunächst allgemeine Anforderungen wie etwa die Bereitstellung von Betriebsanweisungen und die Unterweisung der Beschäftigten, die an der Anlage arbeiten. Weiterhin müssen sie eine tägliche Funktionskontrolle der Anlage nach Herstellerangaben durchführen. Bei Mängeln, die zu Personengefährdungen führen können, haben sie die Anlage umgehend außer Betrieb zu nehmen. Einen deutlichen Schwerpunkt bei den Betreiberpflichten bildet der Notfallplan einschließlich eines Rettungskonzepts. Darin hat der Betreiber/Arbeitgeber festzulegen, wie Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall, einer Anlagenstörung oder im Notfall unverzüglich gerettet und versorgt werden können. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Befreiung eingeschlossener Personen.

Schlussendlich umfassen die Betreiberpflichten auch die ordnungsmäßige Instandhaltung der Anlage einschließlich der damit verbundenen Prüfungen, die durch eine ZÜS durchzuführen sind.

Anforderungen an die Prüfungen

Die im neuen Anhang 5 der TRBS 3121 vorgesehenen Prüfungen umfassen

- die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme,
- wiederkehrende Prüfungen,
- die Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie
- behördlich angeordnete außerordentliche Prüfungen.

Gegenstand der Prüfungen ist nicht nur der technische Zustand, wobei sich die Prüfpunkte bei Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen naturgemäß unterscheiden. Vielmehr umfasst die Prüfung außerdem die relevante Dokumentation, zu der u. a. die EG-Konformitätserklärung, die Betriebsanleitung, Schaltpläne und das Rettungskonzept gehören.

Wer die Prüfungen durchführen darf

Alle Prüfungen sind durch eine ZÜS durchzuführen, außer Prüfungen nach einer prüfpflichtigen Änderung; diese kann auch eine „befähigte Person“ (nach § 2 Abs. 6 BetrSichV) vornehmen, wenn die Änderung die Bauart oder die Betriebsweise der Aufzugsanlage nicht beeinflusst. Bei behördlich angeordneten Prüfungen entscheidet die Behörde über das Prüfpersonal.



Fazit

Die Ergänzungen der beiden TRBS waren längst überfällig und bieten Betreibern und Prüfstellen mehr Sicherheit.

Podestleitern: Sichere Alternative für Arbeiten in der Höhe

19.565 meldepflichtige Unfälle mit tragbaren Leitern registrierte die Deutsche Gesetzlich Unfallversicherung (DGUV) im Jahr 2023. Damit gehören sie nach wie vor zu den häufigsten Arbeitsunfällen. Die meisten Unfälle ereignen sich mit Anlege- und Stehleitern. Dabei gibt es für viele Arbeiten eine sicherere Alternative: nämlich Podestleitern, bei denen die unfallträchtigen Stufen nur noch zum Auf- und Abstieg benutzt werden müssen.

Nach Unfalluntersuchungen der Berufsgenossenschaften spielen bei Leiterunfällen diese Ursachen die wichtigste Rolle:

- nicht standsichere Aufstellung der Leiter,
- Gleichgewichtsverlust durch seitliches Herauslehnen oder unsicheren Stand auf den Leiterstufen,
- Mitnahme von sperrigem Material,
- beim Übersteigen auf höher gelegene Arbeitsplätze,
- Abrutschen von den Leiterstufen und
- bei Anlegeleitern: Ab- oder Wegrutschen des Leiterfußes oder -kopfes.

Fortsetzung auf Seite 4



Hubarbeitsbühnen und Gerüste kommen jedoch gerade bei Arbeiten in Innenräumen häufig nicht in Betracht, weil die Raumhöhe nicht ausreicht. Zudem wird hierbei in der Praxis oft auf den Seitenschutz verzichtet, der ab 2 m Belaghöhe vorgeschrieben ist.

Nutzen Sie diese Sicherheitsvorteile

Demgegenüber bieten Podestleitern eine Reihe von überzeugenden Sicherheitsvorteilen, mit denen Sie die vorstehend beschriebenen Unfallursachen leicht vermeiden können:

- Bei der Podestleiter werden die Stufen nur noch zum Auf- und Abstieg auf das Arbeitspodest benutzt – die Gefahr des Abrutschens und auch Absturzgefahren durch Gleichgewichtsverlust während der Durchführung der Arbeiten werden damit deutlich reduziert.
- Bei einer Podestfläche von bis zu 0,5 m² haben die Arbeiter ausreichenden Bewegungsraum, der nicht nur für mehr Sicherheit, sondern auch für ein Plus an Ergonomie sorgt.

- Beim Arbeiten auf dem Leiterpodest sind die Beschäftigten nach vorn und seitlich durch ein stabiles Geländer als Absturzsicherung geschützt.
- Ausziehbare Podestleitern können Sie flexibel an unterschiedliche Arbeitshöhen von ca. 2–5 m anpassen.



Fazit

Podestleitern sind vor allem dann geeignet, wenn Hubarbeitsbühnen oder Gerüste wegen der räumlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden können. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sie bei einem Gewicht von 30–35 kg zu zweit leicht zum Arbeitsbereich transportiert werden können. Und schließlich können im Gegensatz zu Gerüsten keine Systemteile (z. B. Geländerholme) vergessen werden, wodurch der Arbeitsbeginn verzögert oder die Beschäftigten zu gefährlichem Improvisieren verleitet werden.

Das Arbeitsschutzjahr 2026: Diese Änderungen kommen auf die Betriebe zu

Das Jahr 2026 bringt frischen Wind in den Arbeitsschutz. Viele Neuerungen stammen aus Brüssel und zielen darauf ab, den Arbeitsschutz flexibler und effizienter zu machen. Sie betreffen vor allem Arbeitszeiten, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie digitale Prozesse. Die Änderungen gelten größtenteils ab 1.1.2026. Lesen Sie hier die Highlights im neuen Arbeitsschutzjahr, um jetzt Ihre Arbeitszeitsysteme und arbeitsmedizinischen Betreuungspläne anzupassen.

Eine der größten Neuerungen kommt aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Bisher wurde die Arbeitszeit meist jährlich abgerechnet. Ab 2026 kommt eine quartalsweise Überprüfung. Das bedeutet: Statt nach einem Jahr zu schauen, ob jemand zu viel gearbeitet hat, passiert das alle 3 Monate. So können Sie Überstunden schneller erkennen und ausgleichen.

Was ändert sich konkret?

- **Überstunden-Zuschläge:** Wer mehr als die Regelstunden arbeitet, bekommt Zuschläge pro Quartal ausgezahlt. Es gibt ein neues „Verfügungskonto“ für bis zu 120 Stunden Jahres-saldo. Ältere Überstunden (über 120 Stunden bis Ende 2025) landen in einem „Altstundenkonto“. Davon werden jährlich 40 Stunden freigegeben – entweder als Geld oder Freizeit.
- **Freizeitausgleich:** Arbeitnehmer haben ab 2026 einen Rechtsanspruch auf bis zu 40 Stunden Freizeit aus dem Konto. Arbeitgeber dürfen das nur aus dringenden Gründen ablehnen. Weitere Stunden sind freiwillig vereinbar. Das schafft mehr Balance zwischen Job und Privatleben.
- **Tägliche vs. wöchentliche Grenzen:** Der Acht-Stunden-Tag wird flexibler. Statt streng täglich gilt künftig eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden im Durchschnitt. Die Mindestruhezeit bleibt 11 Stunden pro Tag. Das passt zu modernen Schichtsystemen, ohne die Gesundheit zu gefährden.
- **Zeiterfassung:** Es kommt eine Pflicht zur elektronischen Erfassung von Arbeitszeiten. Aber bei „Vertrauensarbeitszeit“ (z. B.

im Büro) reicht oft eine einfache Kontrolle. Wer schon digitale Tools nutzt, ist gut vorbereitet.

Diese Regeln geben Arbeitnehmern mehr Transparenz und Wahl: Geld, Freizeit oder eine Mischung. Für Arbeitgeber bedeutet es mehr Planung, aber auch weniger Streit um offene Stunden.

Stärkere Betreuung: DGUV-Vorschrift 2 wird praxisnäher

Der Arbeitsschutz wird durch die überarbeitete DGUV-Vorschrift 2 für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte moderner. Sie gilt ab 1.1.2026 und macht die Betreuung besonders für kleine Firmen effizienter. Die wichtigsten Änderungen:

- **Höhere Grenzen für kleine Betriebe:** Bisher sind Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitern zur vollen Regelbetreuung verpflichtet. Ab 2026 wird diese Grenze auf 20 Beschäftigte angehoben.
- **Digitale Beratung:** Externe Sifas dürfen auch per Telefon oder Video beraten – nach einem ersten Vor-Ort-Besuch. Bis zu einem Drittel der Beratung (in bestimmten Fällen auch mehr) kann online stattfinden. Das spart Zeit und Wege.

Mehr behördliche Kontrollen

Außerdem steigt der Umfang der Kontrollen durch Aufsichtsbehörden. Das neue Arbeitsschutzkontrollgesetz legt Mindestquoten für Betriebsbesichtigungen fest. Ab 2026 müssen Arbeitsschutzämter mehr Unternehmen prüfen, um Sicherheitslücken zu schließen.



Unzulässige Personenaufnahmemittel: Vermeiden Sie diese tödlichen Fehler

Offenbar nicht auszurotten ist die gefährliche Unsitte, Beschäftigte in ungeeigneten „Beförderungsmitteln“ auf hoch gelegene Arbeitsstellen zu hieven. Dies geschah auch bei Arbeiten auf dem Dach einer Siloanlage. Zwei Monteure fanden dabei den Tod. Hätten die Beteiligten die elementaren Sicherheitsregeln für die Benutzung von Personenaufnahmemitteln eingehalten, könnten sie heute noch leben.

An der Anlage waren die Verbindungsstege zwischen den Türmen zu montieren und das Dach abzudichten. Dafür stand ein Fahrzeugkran bereit, ein geeignetes Personenaufnahmemittel fehlte jedoch. Also wurde improvisiert mit einer Drahtgitterbox. Durch deren Aufnahmetaschen für die Gabeln eines Flurförderzeugs führten die Monteure je ein Hebeband, dessen Enden sie mit einer 4-strängigen Kette am Kranhaken anschlugen. Der Kran beförderte dieses Behältnis mit 4 Monteuren darin auf das Dach des Silos, wo 2 Arbeiter ausstiegen, um die Arbeiten am Verbindungssteg fortzusetzen. Die anderen beiden blieben in der Gitterbox, um die undichte Stelle am Dach zu besichtigen. Plötzlich kippte die Öffnung der Gitterbox durch eine Gewichtsverlagerung – und die 2 Monteure stürzten aus 15 m Höhe in den Tod.

Diese 4 Fehler führten zu dem Unfall

1. Mit einem Kran dürfen Personen nur unter Einsatz geprüfter Personenaufnahmemittel transportiert werden – niemals durch

improvisierte Boxen u. Ä. Daran hätte bereits der Besteller des Krans denken müssen.

2. Zudem war die Box nicht kippsicher angeschlagen.
3. Der Einsatz von Auffanggurten, die sich sogar vor Ort befanden, hätte den Männern beim Absturz das Leben gerettet.
4. Auch der Kranführer war mitschuldig: Er hätte wissen müssen, dass der Transport der Männer in dem unsicheren Beförderungsmittel verboten war.



Fazit

Bei einzelnen kleineren Nachlässigkeiten geht es oft noch gut aus – kommen aber mehrere zusammen, kann es schnell lebensgefährlich werden. Gehen Sie in Ihren regelmäßigen Unterweisungen daher auch immer wieder auf die scheinbar belanglosen Fehler ein.

Verätzungen durch Baustoffe

Baustellenarbeiten sind nicht zuletzt auch eine Strapaze für die Haut. So klagen Bauarbeiter oft über rissige Hände durch Feuchtarbeit und den Umgang mit rauen Materialien. Häufig kommt es sogar zu Verätzungen durch Kalk, Mörtel und andere pulverförmige Baustoffe – eine Gefahr, die Sie ernst nehmen sollten.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat über einen Zeitraum von 3 Jahren 592 Unfälle mit Baustoffen ausgewertet. Bei jedem Fünften der untersuchten Fälle kam es zu mittleren bis schweren Verätzungen der Haut und der Augen. Diese ereigneten sich zumeist

- bei Überkopfarbeiten durch Baustaubpulver,
- bei Abrissarbeiten durch Fremdkörperflug,
- beim Flüssigkalken von Wänden und Mauern und
- beim Mischen und Anrühren von Beton oder Mörtel.

Besondere Vorsicht ist auch beim Arbeiten mit Mörtel oder Estrich mit durchfeuchteter Kleidung geboten, z. B. beim Knien im feuchten Untergrund: Auch dies führt oft zu schweren Hautverätzungen.

Diese 7 Schutzmaßnahmen helfen

Als Sifa sollten Sie daher dafür sorgen, dass diese Schutzmaßnahmen immer eingehalten werden:

1. Beim Mischen und Anrühren von Baustoffen, bei allen Abriss- und Stemmarbeiten immer geeigneten Augenschutz tragen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die sich im Umfeld solcher Arbeiten aufhalten, ohne sie selbst auszuführen.

2. Staubentwicklung, soweit möglich, technisch oder organisatorisch entschärfen (Absaugung, Nassarbeiten); falls notwendig, ist außerdem Atemschutz (Staubschutzmasken) zu benutzen.
3. Bei Überkopfarbeiten verhindern Stulpenhandschuhe das Eindringen von Feuchtigkeit in die Kleidung.
4. Bei Estricharbeiten immer Knieschutz tragen.
5. Für Arbeiten in feuchtem Milieu sind Lederhandschuhe nicht geeignet, denn diese werden leicht nass und können so Verätzungen fördern. Stattdessen Baumwollhandschuhe mit Kunststoffüberzug (Nitril) verwenden.
6. Durchnässte Kleidung, Schuhe und Handschuhe sind so schnell wie möglich zu wechseln.
7. Und schließlich: Sorgen Sie für regelmäßige Arbeitsschutzunterweisungen, insbesondere zur Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, mit der sich viele Unfälle vermeiden lassen.



Fazit

Verätzungen der Haut und der Augen sind zumeist vermeidbar, wenn Sie die vorgenannten Sicherheitsregeln konsequent einhalten.

Unfallschwerpunkt Laderampen: Mit diesen 4 Maßnahmenpaketen sorgen Sie für Sicherheit

Laderampen bilden einen beständigen Unfallschwerpunkt. Der Hauptgrund: Auf engem Raum herrscht hier oft reger Verkehr, denn sie werden meist nicht nur zum Be- und Entladen genutzt, sondern ebenso als innerbetriebliche Verkehrswege oder zeitweilige Abstellplätze. Besonders Abstürze kommen deshalb häufig vor und stehen beim Unfallgeschehen an erster Stelle. Lesen Sie im Folgenden, wie Sie als Sifa diese Gefahren durch Maßnahmen in 4 Bereichen systematisch entschärfen.

Die wichtigsten Gefahrenquellen beim Arbeiten an Laderampen:

- bauliche Mängel an den Rampenabgängen wie etwa fehlende Absturzsicherungen oder Geländer
- das Nichtbenutzen der Abgänge durch die Beschäftigten oder Lieferanten
- eingeengte Verkehrsflächen durch zwischengelagertes Ladegut auf der Rampe, z. B. zum Kontrollieren oder Sortieren
- rutschige Böden durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse
- herumliegende Verpackungsreste, z. B. Kunststofffolien oder Bandverschnürungen
- mangelhafte Ausleuchtung der Rampe
- Lade-, Rangier- und Transportvorgänge an der Rampenkante
- technische Mängel oder bestimmungswidriges Benutzen von Be- und Entladeeinrichtungen, z. B. Ladebrücken, Ladeblechen oder Hubladebühnen

- mangelhafte Sicherung der Lieferfahrzeuge gegen Wegrollen oder -fahren
- fehlende Einweisung der Lkws beim Rückwärtsfahren

Diese Maßnahmen sorgen für mehr Schutz

Um Unfälle an der Laderampe wirksam zu verhindern, müssen Ihre Maßnahmen diese 4 Bereiche berücksichtigen:

1. Sicherheit durch die bauliche Gestaltung,
2. organisatorische Vorkehrungen, z. B. Betriebsanweisungen zum Freihalten der Rampe von Ladegut,
3. Unterweisung der Beschäftigten über mögliche Gefährdungen und sicherheitsgerechtes Verhalten beim Arbeiten an der Rampe sowie
4. Kontrolle und Überwachung der Personen, die an der Rampe arbeiten – das sind nicht nur Ihre Kollegen, sondern auch Fremdpersonal wie die Fahrer der Lieferfahrzeuge.

Bauliche und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bei Laderampen 			
Anforderung	Ausführung	Vorschrift und weitere Details	Organisatorische Maßnahmen
Breite	■ mindestens 0,8 m ■ plus zusätzlicher Seitenabstand bei Einsatz von kraftbetriebenen Transportmitteln (z. B. bei Elektrohubwagen beidseitig 50 cm)	Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A1.8 Verkehrswege	Breite niemals einengen, d. h. ■ keine Zwischenlagerung von Gütern ■ kein Sortieren, Umpacken usw. auf der Rampe ■ Betriebsanweisung erstellen
Bodenbelag	■ trittsicher (keine Stolperstellen, Löcher, Rillen) ■ rutschfester Belag ■ ggf. zusätzliche Rutschfestigkeit durch Überdachung gegen Witterungseinflüsse	ASR A1.8, zusätzlich ASR A1.5 Fußböden	■ regelmäßige Reinigung und Pflege ■ Abfälle, verschüttete Flüssigkeiten usw. sofort beseitigen ■ im Winter schnee- und eisfrei halten ■ Verantwortlichen dafür benennen ■ Betriebsanweisung erstellen
Abgänge (z. B. Treppen)	■ wenigstens 1 Abgang (z. B. Treppe) ■ Bei einer Länge von > 20 m Abgänge an jedem Ende, sofern betrieblich durchführbar ■ Treppen müssen Handlauf und gleichmäßige Stufenabmessungen haben ■ bei Schrägrampen Neigung < 12,5 %	ASR A1.8, zusätzlich ASR A1.5 Fußböden	■ regelmäßig prüfen, z. B. auf beschädigte Stufen oder Geländer
Absturzsicherungen	■ Für Rampen von > 1 m Höhe: Geländer (außer an ständigen Be- und Entladestellen) von mind. 1 m Höhe ■ im Ausnahmefall Einsteck- oder Klappgeländer verwenden	ASR A1.8, zusätzlich ASR A2.1 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen sowie ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	■ bei Absturzgefahr Zugang nur für Personen, die mit Ladetätigkeiten beauftragt sind und über die Gefährdungen unterwiesen wurden ■ ungesicherte Rampenkanten durch gelb-schwarze Schrägstreifen deutlich kennzeichnen
Beleuchtung	■ ausreichend ■ gleichmäßig ■ blendfrei	ASR A3.4 Beleuchtung	■ defekte Leuchtkörper sofort reparieren oder austauschen ■ Verantwortlichen dafür benennen

Damit die baulichen Sicherheitsvorkehrungen dauerhaft wirksam bleiben, müssen Sie zusätzliche organisatorische Maßnahmen ergreifen, denn eine an sich ausreichend breite Rampe kann dennoch zum Sicherheitsrisiko werden, wenn sie durch abgestellte Kisten verengt wird.

1. Sorgen Sie für bauliche Sicherheit

Die Übersicht links zeigt die wichtigsten baulichen Sicherheitsanforderungen, die entsprechenden Vorschriften mit allen weiteren Details und die dazugehörigen organisatorischen Maßnahmen.

Achten Sie auch auf sichere Ladebrücken

Viele Unfälle ereignen sich auch beim Transport des Ladeguts vom Lkw auf die Rampe und umgekehrt. Sorgen Sie deshalb dafür, dass Ladebrücken ausreichend breit sind, d. h. mindestens 1,25 m, und selbsttätige Sicherungen gegen Verschieben haben.



Mein Tipp

Wichtige Hilfestellungen dazu gibt die DGUV-Information 208-001 „Ladebrücken“.

2. Sicher in Ihrer Organisation sein

Ergänzen Sie die baulichen Sicherheitsvorkehrungen durch angemessene organisatorische Maßnahmen. Hierzu gehören vor allem auch Betriebsanweisungen, z. B. zur Sauberhaltung des Bodenbelags, damit es nicht zu Unfällen durch Ausrutschen und Stürzen kommt. Alle wichtigen organisatorischen Maßnahmen sind ebenfalls in der Tabelle aufgeführt. Gehen Sie diese Punkt für Punkt durch und prüfen Sie, ob sie vollständig umgesetzt sind. Wenn nicht: Umgehend nachholen!

Wichtig: Häufig werden Be- und Entladearbeiten von Fremdpersonal ausgeführt, z. B. von Fahrern. Hängen Sie deshalb alle Sicherheitsanweisungen, die diese betreffen, an deutlich sichtbarer Stelle aus. Zum Beispiel: „Keine Kisten auf der Laderampe abstellen, sondern sofort in den Wareneingangsbereich bringen“.

3. Stellen Sie die Unterweisung sicher

Sorgen Sie durch ausreichende Sicherheitsunterweisungen dafür, dass alle Beschäftigten, die an den Laderampen arbeiten, die dort bestehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen kennen. Schulen Sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dokumentieren Sie die Unterweisung.

Die wichtigsten Themen sind dabei:

- das Freihalten der Verkehrsflächen auf der Laderampe
- Sauberkeit und Ordnung auf dem Verkehrsweg „Laderampe“
- das Melden von Mängeln an der Rampe, insbesondere Stolperstellen, wackelige Schutzgeländer oder Handläufe usw.
- das Tragen Persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe

Arbeiten an Ladebrücken bergen eine Vielzahl von Unfallgefahren.



4. Kontrollieren Sie die Einhaltung der Schutzmaßnahmen

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Prüfen Sie deshalb regelmäßig, ob alle Beschäftigten die Sicherheitsvorschriften einhalten. Weisen Sie hartnäckige Verweigerer ggf. deutlich darauf hin, dass sie durch ihr vorschriftswidriges Verhalten nicht nur sich selbst, sondern auch andere gefährden. Beziehen Sie ruhig deren Vorgesetzte mit ein, wenn nichts anderes hilft.

Betriebsfremde nicht vergessen!

Auch betriebsfremdes Personal muss sich an die Vorschriften halten. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kollegen bei der Überwachung mithelfen und z. B. Fahrer von Lieferantenfahrzeugen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, sofort darauf ansprechen.



Mein Tipp

Empfehlen Sie Ihrer Geschäftsleitung, Betriebsfremden, die aus Bequemlichkeit oder unter Zeitdruck immer wieder gegen Ihre internen Sicherheitsvorschriften verstoßen, Hausverbot zu erteilen.

Darauf sollten Sie noch achten: Sicherheitsregeln für Zulieferfahrzeuge

- Hinweisschild gut sichtbar an der Zufahrt zu Ihrem Betriebsgelände anbringen: „Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung“.
- Vereinbaren Sie mit allen Lieferanten vertraglich, dass deren Fahrer auf Ihrem Betriebsgelände die DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ einhalten. Diese regelt z. B. die Schutzmaßnahmen beim unfallträchtigen Rückwärtsfahren.
- Gefahrenbereich für rückwärts fahrende Lkws ggf. abschränken.
- Sicherstellen, dass Lkws auf Ihrem Betriebsgelände niemals ohne Einweiser rückwärts fahren. (Ausnahme: Lkws, die mit Rückfahrkameras ausgestattet sind, die uneingeschränkte Sicht nach hinten gewährleisten.)



Mein Tipp

Dass bei Bedarf immer ein Einweiser bereitsteht, können Sie erreichen, indem sich die Fahrer vor einer Schranke zunächst anmelden müssen. Daraufhin wird ihnen ein Einweiser zugeteilt. Zusätzlich muss ein deutlich sichtbares Schild für Lkws ohne Rückfahrkamera das Rückwärtsfahren ohne Hilfe eines Einweisers verbieten.



Fazit

Damit ein unfallfreies Arbeiten an Laderampen jederzeit gewährleistet ist, müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein. Prüfen Sie regelmäßig selbst am Ort des Geschehens, ob (noch) alles so ist, wie es die Sicherheit erfordert oder ob nachgebessert werden muss.

Checkliste: Beschäftigte an Einzelarbeitsplätzen – für den Notfall an alles gedacht?

Ob Kanalreiniger, Angestellter im Wachdienst oder Forstarbeiter – in vielen Bereichen arbeiten Beschäftigte ständig oder zeitweise auf sich allein gestellt, d. h. außerhalb der Ruf- und Sichtweite von anderen Personen. Bei einem Unfall können ihnen ernste Folgen drohen, wenn nicht schnell genug Hilfe zur Stelle ist. Deshalb sollten Sie als Sicherheitsfachkraft für die Alleinarbeiter in Ihrem Betrieb geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Prüfen Sie jetzt mit dieser Checkliste, ob Sie hier alles Nötige getan haben oder in welchen Punkten Sie möglicherweise noch Nachholbedarf haben.

Checkliste: Sichere Alleinarbeit 		
Frage	Antwort	
	Ja	Nein
Planung		
1. Hat Ihr Betrieb bereits bei der Planung geprüft, ob sich Einzelarbeitsplätze vermeiden lassen, und ggf. alle Möglichkeiten dafür ausgeschöpft?	☐	☐
2. Ist Alleinarbeit bei der vorgesehenen Arbeitsaufgabe gesetzlich zulässig? (Anm.: Bei zahlreichen Tätigkeiten ist z. B. ein Aufsichtführender vorgeschrieben, etwa beim Einfahren in Silos oder bei Arbeiten in engen Räumen.)	☐	☐
3. Wurde für alle Einzelarbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und wird diese immer auf dem neuesten Stand gehalten?	☐	☐
4. Wurden alle aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Schutzmaßnahmen durchgeführt, um die mit der Alleinarbeit verbundenen Unfallrisiken zu minimieren?	☐	☐
5. Sind dabei auch geeignete Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt worden (z. B. regelmäßige Kontrollgänge, regelmäßige Meldungen in festgelegten Abständen, Videoüberwachung etc.)?	☐	☐
6. Haben Sie die sicherheitsgerechte Anwendung der ausgewählten Meldeeinrichtungen in einer Betriebsanweisung schriftlich festgehalten?	☐	☐
Anforderungen an Einzelarbeitsplätze		
7. Ist am Einzelarbeitsplatz eine Verbindung (Telefon, Sprechfunk usw.) zu einer ständig besetzten Stelle gewährleistet, etwa der Telefonzentrale?	☐	☐
8. Ist bei dieser Stelle genau bekannt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn der Notruf eines Alleinarbeiters dort eingeht bzw. der Alarm einer Personen-Notsignal-Anlage (PNA) ausgelöst wird?	☐	☐
9. Ist eine willensunabhängige Überwachungs- und Meldeeinrichtung vorhanden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Alleinarbeiten ein Unfall mit der Folge der Bewegungs- oder Handlungsunfähigkeit nicht ganz ausgeschlossen werden kann?	☐	☐
10. Ist ein Notfallkonzept eingerichtet, das gewährleistet, dass die Alleinarbeiter im Notfall rechtzeitig die erforderliche Hilfe erhalten?	☐	☐
11. Ist der genaue Aufenthaltsort der Alleinarbeiter jederzeit feststellbar?	☐	☐
Anforderungen an allein arbeitende Beschäftigte		
12. Sind sie körperlich für Alleinarbeit geeignet (z. B. keine Beschwerden wie plötzliche Atemnot, schlecht eingestellte Zuckerkrankheit oder Alkoholabhängigkeit)?	☐	☐
13. Sind sie volljährig? (Anm.: Jugendliche Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen in der Regel nicht für Alleinarbeiten eingesetzt werden.)	☐	☐
Organisation und Unterweisung		
14. Sind die Alleinarbeiter zu ihrer genauen Tätigkeit, den dabei einzusetzenden Arbeitsmitteln und Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sowie zu den mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen unterwiesen worden?	☐	☐
15. Wird die Unterweisung bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen (z. B. neue Arbeitsmittel, geänderte Arbeitsabläufe), zumindest aber einmal jährlich wiederholt?	☐	☐
16. Sind alle Alleinarbeiter darüber unterwiesen worden, wie sie sich bei außergewöhnlichen Betriebssituationen (z. B. Maschinenstörung) oder Notsituationen (z. B. Gasaustritt) zu verhalten haben?	☐	☐
17. Wird das richtige Verhalten in gefährlichen Notfallsituationen regelmäßig geübt?	☐	☐
18. Beinhalten diese Übungen auch die sichere Einhaltung der Rettungskette an den Einzelarbeitsplätzen?	☐	☐
19. Ist sichergestellt, dass Alleinarbeiter bei Notfall-evakuierungen nicht vergessen werden?	☐	☐



„Müssen wir fehlende Betriebsanleitungen für Maschinen neu erstellen?“

Frage: „Seit einiger Zeit bin ich Sicherheitsfachkraft in einem Unternehmen, in dem noch viele ältere Maschinen im Einsatz sind. Für manche gibt es keine Betriebsanleitungen mehr und diese sind auch nicht wieder zu beschaffen, da die Hersteller längst vom Markt verschwunden sind. Nun bin ich unsicher, ob wir für diese Maschinen selbst neue Unterlagen erstellen müssen. Oder reicht es, wenn wir neue Mitarbeiter an den Maschinen einweisen?“

Antwort: Das hängt vom Einzelfall ab. Bei Maschinen mit überschaubaren Bedienungsabläufen und ohne besonderes Gefährdungspotenzial kann eine persönliche Einarbeitung durch einen erfahrenen Kollegen oder den Vorgesetzten oft ausreichen.

Um Ihre Frage zuverlässig beantworten zu können, müssen Sie für Ihre Maschinen eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung

durchführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Dies ist nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung für jeden Arbeitgeber Pflicht. Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass schriftliche Beschreibungen der Bedienabläufe für sicheres Arbeiten notwendig sind, müssen Sie diese erstellen. Das könnte z. B. für bestimmte Wartungstätigkeiten zutreffen, die nicht zur täglichen Routine gehören und deshalb besondere Gefahren bergen, auch wenn die Maschine ansonsten einfach und sicher zu bedienen ist.

*Betriebsanleitungen –
für viele Maschinen
Pflicht!*



„Dürfen wir einen Pausenraum im Keller einrichten?“

Frage: „In unserem Friseurbetrieb haben die Mitarbeiter durch eine große Schaufensterfront den ganzen Tag über ausreichend helles Licht. Dürfen wir einen Pausenraum in einem Kellerraum ohne Tageslicht einrichten?“

Antwort: Für Pausenräume gelten in dieser Hinsicht dieselben Anforderungen wie für Arbeitsstätten.

Pausenräume müssen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- „möglichst ausreichend“ Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben (Anhang 3.4 Nr. 2 ArbStättV), und
- es muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks und der Anzahl der Beschäftigten während der Nutzungsdauer „ausreichend“ gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (Anhang 3.6 Nr. 1 ArbStättV).

Schon bestehende Pausenräume, die bis zum 3.12.2016 eingerichtet worden sind und die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden. Stimmen Sie sich im Zweifelsfall mit der zuständigen Behörde ab.

Ob alle diese Voraussetzungen in Ihrem speziellen Fall erfüllt sind, kann ich nicht pauschal beantworten. Es hängt z. B. davon ab, wie viele Mitarbeiter gleichzeitig in dem vorgesehenen Raum ihre Pause verbringen sollen. Ein generelles Verbot von Pausenräumen im Keller besteht jedenfalls nicht, wenn die Beschäftigten im Verlauf ihrer Arbeitsschicht nur vorübergehend auf Tageslicht verzichten müssen.

Meine Empfehlung: Klären Sie die Frage im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitsschutzamt und ggf. nach einer Ortsbesichtigung durch die Beamten.



„Können wir Sägespäne als Ölbindemittel verwenden?“

Frage: „Dürfen wie in der Kfz-Werkstatt Sägespäne als Ölbindemittel verwenden? Oder steigt dadurch die Brandgefahr?“

Antwort: Ölbindemittel müssen Sie für den Fall von Leckagen immer bereithalten. Sie dürfen dafür auch Sägespäne verwenden. Sie sollten sie jedoch sparsam einsetzen. Aus Gründen des Brandschutzes dürfen Sie Sägespäne ebenso wie andere Bindemittel nach Gebrauch nicht in Arbeitsräumen lagern. Sammeln Sie sie in geeigneten verschließbaren, nicht brennbaren Behältern z. B. aus

Metall und bewahren Sie diese immer geschlossen und möglichst im Freien auf. Da bei einigen Holzarten jedoch die Gefahr der Selbstentzündung bestehen könnte, würde ich Ihnen allerdings eher zu speziellen Bindemitteln raten.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Aktuelles Urteil: Warum dieser Unfall beim Kaffeeholen ein Arbeitsunfall ist

Sogenannte „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“, wie z. B. das Essen und Trinken am Arbeitsplatz, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wer sich also etwa beim Essen in der Kantine mit einem Messer verletzt, hat die Folgen selbst zu tragen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jetzt in einem Urteil entschieden, dass es von diesem Grundsatz auch Ausnahmen geben kann.

Der Fall: Eine Finanzamtsangestellte wollte sich im Sozialraum der Behörde einen Kaffee holen. Dabei rutschte sie auf dem gerade frisch gewischten Boden aus und brach sich einen Lendenwirbel. Die zuständige Unfallkasse lehnte jedoch jegliche Leistungen ab: Das Kaffeeholen sei – auch bei der Arbeit – dem privaten Bereich zuzuordnen und damit nicht unfallversichert.

Dagegen hatte die Frau geklagt – in den ersten 2 Instanzen vergeblich, da sich die Richter der Argumentation der Unfallkasse anschlossen. Der Fall landete schließlich vor dem BSG in Kassel. Dieses bestätigte zwar die gängige Rechtsprechung, wonach das Kaffeeholen am Arbeitsplatz Privatsache ist. Dennoch stellte sich das Gericht in diesem speziellen Fall auf die Seite der Klägerin: Denn da der vom Arbeitgeber bereitgestellte Kaffeeautomat im

Sozialraum gestanden und sich der Unfall wegen des dort vorhandenen rutschigen Bodens ereignet habe, war er dem Gefahrenbereich des Betriebs zuzuordnen und nicht dem privaten Lebensrisiko der Angestellten. Für betrieblich bedingte Gefahren sei die Unfallkasse jedoch leistungspflichtig (Entscheidung vom 24.9.2025, Az. B 2 U 11/23 R).



Fazit

Fair und pragmatisch entschieden, meiner Meinung nach. Auch wenn Tätigkeiten wie Kaffeeholen oder Essen grundsätzlich als private Verrichtungen gelten, kann Versicherungsschutz bestehen, wenn Gefahr vom Betrieb ausgeht.

Mit diesen 5 Regeln werden Ihre ASA-Sitzungen 2026 ein Erfolg

Alle 3 Monate ist es wieder so weit: Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) tagt. So verlangt es § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – jedenfalls für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten.

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich nach § 11 ASiG zusammen aus dem Arbeitgeber (oder seinem Beauftragten), 2 vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern (wenn Sie einen Betriebsrat haben), dem Betriebsarzt, der Sifa und dem oder den Sicherheitsbeauftragten. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Es sollen aktuelle Arbeitsschutzfragen besprochen, bewertet und ggf. Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden. Welche das sind, hängt von Ihren konkreten betrieblichen Gegebenheiten ab.

Halten Sie sich an diese 5 bewährten Regeln

Um aus den ASA-Sitzungen die besten Ergebnisse für Ihren Betrieb herauszuholen, sollten Sie diese Regeln beachten.

1. Finden Sie zündende Themen. Wählen Sie Themen, die aktuell sind und vielen auf den Nägeln brennen, z. B. Verkehrssicherheit im Winter, auf Dienstfahrten und auf dem Arbeitsweg oder die Inbetriebnahme Ihrer neuen Abfüllanlage. Ihnen fällt momentan kein Thema ein? Dann veranstalten Sie einmal eine gemeinsame Betriebsbegehung mit den Teilnehmern. So kann jeder selbst erkennen, wo es Verbesserungsbedarf gibt.
2. Schaffen Sie eine offene Atmosphäre. Im ASA gibt es keine Hierarchien. Auch wenn der Chef dabei ist, sollte sich jeder Teilnehmer frei und unbefangen äußern können. Stellen Sie klar, dass es nicht um Kritik an einzelnen Personen geht, sondern auch um die Beseitigung von Sicherheitsmängeln.

3. Laden Sie externe Experten ein. Wenn es um Themen geht, bei denen Ihnen vielleicht noch die nötige Erfahrung fehlt, können Sie sich z. B. an Ihre Berufsgenossenschaft wenden, die Ihnen gern einen Referenten für ein Spezialthema bereitstellt. Vielleicht kennen Sie auch Mitarbeiter aus anderen Betrieben, die ein Problem erfolgreich bewältigt haben, bei dem Sie sich noch schwertun (Benchmarking).
4. Begrenzen Sie die Teilnehmerzahl. Sorgen Sie dafür, dass die Gruppe überschaubar bleibt, denn zu viele Teilnehmer erschweren die Diskussion. Wenn es in Ihrem Betrieb beispielsweise mehrere Sicherheitsbeauftragte gibt, laden Sie nicht jedes Mal alle zu den Sitzungen ein, sondern im Wechsel.
5. Protokollieren Sie die Ergebnisse. Um Missverständnisse zu vermeiden und sicherzugehen, dass Abmachungen eingehalten werden, sollten Sie zu jeder Sitzung ein schriftliches Protokoll erstellen und an die Teilnehmer verteilen. Dieses sollte auch eine To-do-Liste enthalten: Welche Maßnahmen wurden beschlossen und wer soll sie bis wann erledigen?

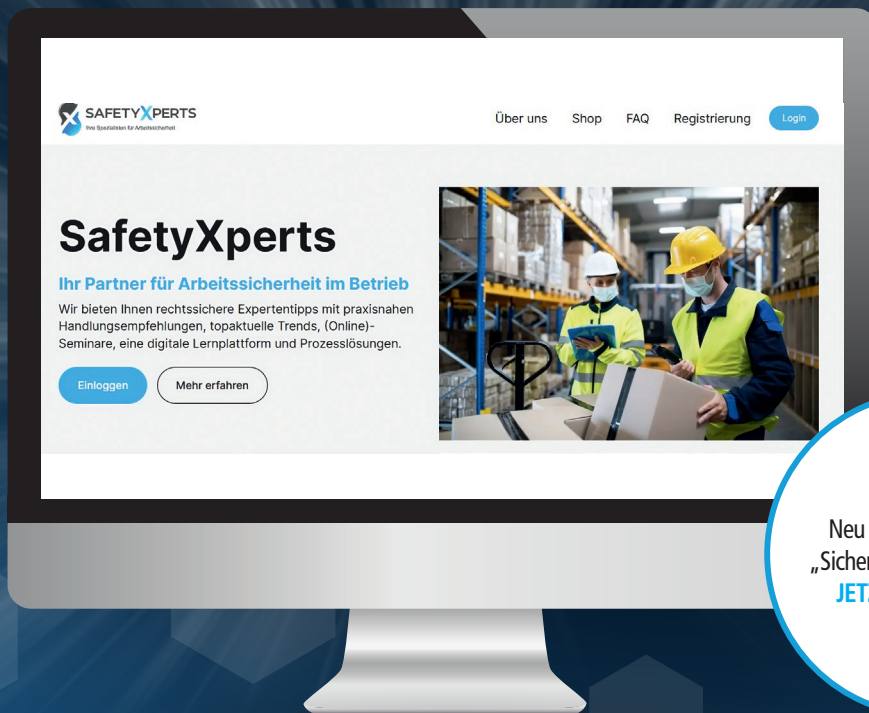


Fazit

In vielen Firmen sind die ASA-Sitzungen eine lästige Pflicht, die man möglichst schnell hinter sich bringen will. Das ist aber schade, denn mit den ASA-Sitzungen können Sie vieles im Arbeitsschutz verbessern, wenn Sie sie richtig angehen.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ ist

auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_Ilan Amith; S. 7: AdobeStock_Siwakorn1933; S. 9: AdobeStock_Pete

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Neue App für Pflegeberufe: Gesundheitsschonendes Bewegen von Patienten

Muskel- und Skeletterkrankungen gehören bei den Angehörigen der Pflegeberufe zu den häufigsten arbeitsbedingten Gesundheitsschäden. Kein Wunder, gehört doch das täglich mehrmalige Heben und Umlagern von Patienten hier zum Alltagsgeschäft. Eine neue App hilft jetzt den Angehörigen dieser Berufe, die damit verbundenen Gesundheitsrisiken besser zu erkennen, und bietet ihnen Tipps, wie sie diese verhindern können. Sie wurde entwickelt von der Aktion „Sicheres Krankenhaus“, einem Gemeinschaftsprojekt der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Die App mit dem Namen „Bewegen von Menschen“ können Sie wahlweise im App Store oder bei Google Play kostenlos downloaden.

**Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:**

**So gestalten Sie die Grundqualifizierung für
Sicherheitsbeauftragte wirksam und praxisnah**

**Mit einem Audit prüfen Sie Ihren Arbeits- und
Gesundheitsschutz wie ein Profi**

**So schaffen Sie Transparenz bei Zuständigkeiten
und Prozessen im Arbeitsschutz**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit